



Stadt
Moosburg
an der Isar

Infektionsschutzkonzept Eisstadion Moosburg/CLARIANT-Arena Moosburg

1. Allgemeines

Dieses Hygienekonzept setzt die Anforderungen der 14. BayIfSMV i. d. g. F. sowie des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 14.9.2021 für den Betrieb in der CLARIANT-Arena der Stadt Moosburg a.d. Isar um. Dieses Hygienekonzept erfasst neben dem Trainingsbetrieb für Eishockey (einschließlich Vermietung an Fremdvereine und Hobbymannschaften) auch die Anforderungen für einen Wettkampf-/Spielbetrieb, den öffentlichen Publikumslauf und den Schulbetrieb. Das Hygienekonzept ist gültig für den gesamten Bereich der Clariant-Arena Moosburg, einschließlich der Räumlichkeiten und Nebengebäude, die an die Vereine EV Aich e. V. und EV Moosburg e. V. vermietet sind. Die Verantwortung für diese Räume tragen ausschließlich die Vereine.

Für den Betrieb des Eisstüberls gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte für die Gastronomie. Der Pächter des Lokals, der EV Moosburg, hat ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen und vorab der Stadt vorzulegen. Er trägt auch die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV.

Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist Betreiber der Sportstätte. **Für den Trainings- und Spielbetrieb der Hobbymannschaften und Vereine sind diese selbst verantwortlich, die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Sinn der o.a. Verordnung und Regelungen umzusetzen und einzuhalten, wo immer dies in diesem Konzept nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.** Die objektbezogenen Rahmenbedingungen gelten auch für die Vereine. Die Stadt Moosburg behält sich die Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor.

Die Stadt Moosburg hat gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten im Eisstadion Moosburg bestimmte Aufgaben an den EV Moosburg e. V. übertragen. In den Zeiten, in denen ein Eismeister des EV Moosburg e. V. für den Betrieb des Eisstadions zuständig ist, übernimmt der EV Moosburg e. V. die volle Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften nach diesem Konzept. Er haftet auch bei evtl. Verstößen.

Gegenüber allen Nutzern und Vereinen, die die Vorschriften und Regelungen dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden, ebenso kann die Streichung von Trainingszeiten die Folge sein.

• **Ausschluss vom Zutritt zur CLARIANT-Arena**

Ausgeschlossen vom Trainings- und Wettkampfbetrieb, vom Freizeit und Schulsports Zutritt zur Sportstätte incl. des Zuschauerbereichs sind:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

- c) Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmackverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Benutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die CLARIANT-Arena Betrieb zu verlassen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Maskenpflicht

Es besteht im **gesamten Eisstadion** die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung dient. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister müssen im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Gesichtsmaske tragen

2.2 3G – Regel

Die Einhaltung der 3 G-Regel ist nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV zwingend erforderlich.

Im Sinne einer effektiven Gesundheitsvorsorge wird der Zugang deshalb nur den Personen erlaubt, die im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Die einzelnen Betreiber bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise verpflichtet.

Die 3 G-Regel gilt für alle Personen (Sportler, Funktionäre, Besucher), die das Eisstadion betreten wollen

2.3 Mindestabstand

Ein wichtiges Gebot im präventiven Bereich ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen. Dies betrifft das gesamte Gelände, insbesondere die Zu- und Ausgänge, die Wartebereiche an den Kassen bzw. Kontrollstellen (3 G – Regel) und die sonst. Verkehrsflächen wie z.B. Gänge und/oder Gruppen. Ebenso ist in den Umkleiden und Duschen sowie im Toilettenbereich zwingend der Mindestabstand einzuhalten. Die Abstandsregel ist nicht anzuwenden für Personen, für die nach den jeweils geltenden Regelungen im Verhältnis

zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gelten.

2.4 Kontaktdatenerfassung:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

2.5. Sonstige Hygienemaßnahmen

Ein weiteres wesentliches Element der Gesundheitsprävention ist eine ausreichende Hygiene, v.a. Handhygiene.

Es sind deshalb ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten

2.6 Reinigungskonzept:

Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept verfügen, das insbesondere die eine adäquate Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellt.

Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen und/oder besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.

2.7 Lüftungskonzept

Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (außen-) Frischluft ist zu achten.

Dies gilt insbesondere für die Sanitäranlagen (Duschen und WCs)

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung zu berücksichtigen.

2.8 Verkaufseinrichtung/Gastronomie

Es gelten die veröffentlichten Maßgaben für Gastronomiebetriebe (einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben).

3. Hausordnung/Organisatorisches

- 3.1** Die Information über die Hygieneregeln, über die Ausschlusskriterien, die 3 G-Regel sowie über die sonstigen Hygienemaßnahmen wird über Aushänge an den Zugängen

zum Gebäude bereits vor Betreten der Einrichtung sichergestellt. Das Infektionsschutzkonzept ist zudem auf der Homepage der Stadt Moosburg einsehbar.

- 3.2** Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, die Einhaltung der geltenden Regeln umzusetzen.
Zu widerhandlungen können mit temporären oder bei Wiederholung mit dauerhaften Hausverboten geahndet werden (sh. auch Ziff. 1 – Allgemeines).
- 3.3** Der EV Moosburg als Dienst leistender Vertragspartner (sh. Ziff. 1 vorl. Absatz) erhält dieses Infektionsschutzkonzept mit einem gesonderten Anschreiben und einer kurzen Darstellung der wesentlichen zwingend und grundlegend zu beachtender Inhalte. Ebenso erhält der EV Aich (Verein mit Dauerbelegung) dieses Konzept schriftlich zur Beachtung übermittelt.

4. Umsetzung

4.1 Maskenpflicht

Die Dienst habenden Eismeister überwachen die Einhaltung der sog. Maskenpflicht. Diese gilt grundsätzlich im gesamten Eisstadion mit folgenden Ausnahmen (neben Ziff. 2.1):

- a) Bei der unmittelbaren Ausübung des Sportes (auf der Eisbahn), auf dem unmittelbaren Weg zur Eisbahn und zurück; hierzu zählt auch der öffentliche Lauf
- b) in den Duschen und auf dem Weg zur und von der Dusche zurück kann von aktiven Sportlern auf die Verwendung einer Maske verzichtet werden.
- c) Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen

In den Fällen der Bst a) und b) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

4.2 3 G-Regel

Die Einhaltung der 3G-Regel gilt für **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb und am öffentlichen Lauf sowie für alle Funktionäre, Trainer und alles sonst. Besucher (auch Begleitpersonen Minderjähriger) des Eisstadions.

Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Zeugnis

- eines PCR-Tests, PoC-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden ist
- eins POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden ist,

verfügen.

Ausgenommen von der Vorlage eines Testergebnisses sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen), welcher jeweils den Vorgaben der SchAusnahmV genügt, sind.

Getesteten Personen stehen gleich.

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler gilt auch während der Ferienzeit.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, können durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer Schulbesuchsbestätigung oder durch ein Schülerticket des öffentlichen Nahverkehrs (zuzüglich amtlichem Ausweispapier) glaubhaft machen, dass sie aktuell eine Schule besuchen.

Die Sporttreibenden, Funktionäre und Besucher sollen vorab auf geeignete Weise auf die Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.

Die Kontrolle über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise hat möglichst vollständig und lückenlos zu erfolgen (Impf- oder Genesenennachweis bzw. Testergebnis sowie Identitätskontrolle sofern erforderlich).

Zuständig hierfür sind:

- a) beim öffentlichen Lauf das eingesetzte Kassenpersonal und/oder der Eismeister
- b) beim Training/Übungseinheiten:
Gruppen bzw. Vereinen haben in den jeweiligen Kontaktdatenerfassungslisten den jeweilige Status der Personen (geimpft/genesen/getestet) zu vermerken und bei Trainingsbeginn dem diensthabenden Eismeister zu übergeben.

Die entsprechenden Nachweise (z. B. Testnachweise, Impfnachweis) sind dem diensthabenden Eismeister auf Verlangen vorzulegen.

- c) bei Spielen/Turnieren o. ä
- d) der gastgebende Verein hat von jedem Spieler (Heim- und Gastverein), den (Mannschafts-)Begleitern, die das Eisstadion betreten, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. jeweiligen Mannschaftsbetreuer; diese haben die einzelnen Nachweise der Spieler vorab dem Eismeister vorzulegen
- e) für die Besucher und die Funktionäre der gastgebende Verein; diesem wird hierzu ein speziellen Bereich des Kassentrakts vor dem Lösen der Eintrittskarte zur Verfügung gestellt

Wird bei einem Wettkampf kein Eintritt erhoben, so hat der gastgebende Verein eine Person als Aufsicht einzuteilen, die den Zugang kontrolliert und die entsprechenden Nachweise prüft.

f) bei den Hobbymannschaften der benannte Mannschaftsbetreuer

Im übrigen wird auf nachstehende Ziff. 5 verwiesen.

Für berufliche Beschäftigte gelten die jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen

4.3 Mindestabstand

zu Die Einhaltung des Mindestabstandes ist – sofern keine Maske getragen wird – sicher stellen (sh. vorstehend Ziff 4.1)

die Im Eingangsbereich sind Menschenansammlungen zu vermeiden
Verantwortlich sind die Eismeister, im Spielbetrieb haben die eingesetzten Ordner
Einhaltung Maskenpflicht zusätzlich zu kontrollieren.

4.4 Hygiene:

Es wird im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender aufgestellt.
Darüber hinaus sind in den sanitären Anlagen ausreichend Seifenspender,
Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden.

- Die Eismeister kontrollieren regelmäßig
- die Desinfektionsmittelspender sowie Seifenspender hinsichtlich des Füllstandes und füllen dies bei Bedarf nach
 - den Bestand an Einmalhandtüchern und füllen diesen bei Bedarf nach.

Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher und - seifen.

duschen, wie Die Duschen sind durch Trennwände separiert, insofern sind keine technischen
Veranlassungen zu treffen. Es dürfen nur so viele Personen gleichzeitig
separate Duschplätze vorhanden sind

Meter Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen diesen 2
beträgt.

festen Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten
Kursleiter/Trainer werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem
Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen
betreut wird.

4.5 Reinigungskonzept

einer **Die Reinigung wird an die Nutzungsfrequenz angepasst.** Gegenständen, die von
wie verschiedenen Personen und /oder besonders häufig berührt werden, sind
vermehrten Reinigung zu unterziehen. Dies betrifft v.a. Handkontaktflächen,
z. B. Türgriffe.

gegen Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und
Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich
Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Bei der Vereinsnutzung bzw. Mehrfachnutzung der Umkleidekabinen und Duschen im
Laufe des Tages ist folgendes zu beachten:

Am Ende des Tages werden die Umkleidekabinen und Duschen durch den Betreiber gereinigt und desinfiziert. Für die Reinigung und Desinfektion zwischen einzelnen Nutzungen ist der jeweilige Verein/Mieter in Zusammenarbeit mit dem Eismeister verantwortlich.

4.6 Lüftungskonzept

Zur Erzielung eines erforderlichen Frischluftanteils werden die Lüftungsanlagen in der Eishalle, insbesondere auch in den Toiletten und Umkleiden dauerhaft während der Saison auf voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben.

Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzulassen und Frischluft zuzuführen.

Zusätzlich sind die Fenster in den Kabinen in den Belegungspausen vollständig zu öffnen. Verantwortlich ist der jeweils zuletzt nutzende Verein.

Dies gilt auch für die angemieteten Räumlichkeiten der Vereine EV Aich e. V. und EV Moosburg e. V.